

15 Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 15.05.2024, in Kraft getreten am 01.07.2024)

Hinweise:

- Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).
- Kandidaten, die auf den Stand der Bestimmungen der WBO 2019 zurückgreifen können und möchten, der zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig war (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diesen Stand der Bestimmungen an gleicher Stelle der Website direkt im Anschluss an die neuen Bestimmungen.
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinen Wiederkäuer und der Neuweltkameliden auf Einzeltier- und Herdenbasis
- 2 Beurteilung von und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Zucht, Management und Tierschutz
- 3 Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel

II Weiterbildungszeit:

- | | |
|---|----------------------|
| bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A | 4 Jahre |
| bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B | 6 Jahre ¹ |

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden 4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tiergesundheitsmanagement“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Rinder“ und „Tier- und Umwelthygiene“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 und 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder

6 Jahre²

Davon sind insgesamt mindestens drei Monate Tätigkeit an drei verschiedenen Einrichtungen gemäß Abschnitt V nachzuweisen. Die Tätigkeitsintervalle müssen mindestens fünf Arbeitstage umfassen.

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tiergesundheitsmanagement“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Rinder“ und „Tier- und Umwelthygiene“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 und 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinen Wiederkäuer und der Neuweltkameliden, insbesondere Infektionskrankheiten, Parasitosen, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten und Vergiftungen

2 Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen, Andrologie, Euterkrankheiten und Reproduktionssteuerung

3 Schmerztherapie, Sedation und Anästhesie, Operationen und zootecnische Maßnahmen

4 Labordiagnostik sowie Beurteilung von Laborbefunden

5 Pathologische Anatomie inkl. Erbpathologie

6 Herdenmanagement; Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung

7 Bestandsuntersuchung, epidemiologische Befunderhebung und Befunddokumentation

² Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 8 Prophylaxe- und Behandlungspläne, insbesondere Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte
- 9 Fütterung: Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers; Rationsberechnung
- 10 Beurteilung von Stallbau, Stallklima, Stall- und Melkeinrichtungen, Melkhygiene und Weidebewirtschaftung inkl. Weidehygiene
- 11 Rassekunde, Zuchtorganisation, Leistungsprüfung und Körung
- 12 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
- 13 Lebensmittel-, fleisch- und milchhygienische Anforderungen bei der Erzeugung sowie der Be- und Verarbeitung von Fleisch und Milch; Beurteilung der entsprechenden Qualitätssicherungsprogramme aus tierärztlicher Sicht
- 14 Kenntnisse zu Wollkunde und Vliesbeschaffenheit
- 15 Ethologie
- 16 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierseuchen-, Tierschutz-, Arzneimittel-, Futtermittel-, Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene- sowie Umweltschutzrechts
- 17 Gutachtertätigkeit

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene Tiergesundheitsdienste
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum 01.03.2022 erworbenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO-Änderung bestimmte Bezeichnung „Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“ ab dem 01.03.2025 zu führen ist.
- 2 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“.
- 3 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“.
- 4 Wer zum 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und 01.03.2022 gültig waren und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“.
- 5 Anträge nach Abs. 2 und 3 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden. Anträge nach Abs. 4 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2029 bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2031 gestellt werden.